

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014	133
2	Wahlbekanntmachung für die Europawahl und die Kommunalwahl NRW	137
3	Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl und die Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014	142
4	Wahlbekanntmachung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder	146
5	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern der Stadt Monheim am Rhein am 25. Mai 2014	150

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 10.04.2014 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 22.01.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	279.653.840	50.800	0	279.704.640
Aufwendungen	257.972.960	305.400	0	258.278.360

Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	270.233.840	50.800	0	270.284.640
Auszahlungen	244.196.990	305.400	0	244.502.390
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.853.090	0	0	4.853.090
Auszahlungen	21.939.000	22.375.000	0	44.314.000

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.446.000 EUR um 60.000 EUR erhöht und damit auf 25.506.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte **Verringerung der Ausgleichsrücklage** und/oder die bisher festgesetzte **Verringerung der allgemeinen Rücklage** werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 24.04.2014 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 25.04.2014 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 29.04.2014

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Europawahl und die Kommunalwahl NRW

Am 25. Mai 2014 finden die Europawahl und die Kommunalwahlen NRW mit der Wahl der Landrätin / des Landrates und der Vertretung des Kreises Mettmann, die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein statt.

Die fünf stattfindenden Wahlen werden in denselben Wahllokalen durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Monheim am Rhein ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

6010	Armin-Maiwald-Schule	Humboldtstraße 12	Foyer
6020	Armin-Maiwald-Schule	Geschwister-Scholl-Str. 69	Aula
6030	Armin-Maiwald-Schule	Geschwister-Scholl-Str. 69	Raum 1
6040	Bürgerhaus Baumberg	Humboldtstraße 8	Chorraum
6050	Bürgerhaus Baumberg	Humboldtstraße 8	Vereinsraum
6060	AWO-Familienzentrum Baumberg	Linzer Str. 27	Turnhalle 1
6070	AWO-Familienzentrum Baumberg	Linzer Str. 27	Turnhalle 2
6080	Armin-Maiwald-Schule	Humboldtstraße 12	Foyer
6090	Peter-Ustinov-Schule	Falkenstraße 8	Raum C 05
6100	Peter-Ustinov-Schule	Falkenstraße 8	Raum C 04
6110	Rathaus	Rathausplatz 2	Bürgerbüro
6120	Astrid-Lindgren-Schule	Krischer Straße 33	Mensa
6130	Ulla-Hahn-Haus	Neustraße 2	Vorraum
6140	Haus der Chancen	Friedenauer Str. 17c	Bistro
6150	Haus der Chancen	Friedenauer Str. 17c	Raum E 14
6160	Anton-Schwarz-Schule	Erich-Klausener-Str. 3	Raum 1
6170	Anton-Schwarz-Schule	Erich-Klausener-Str. 3	Raum 2
6180	Volkshochschule	Tempelhofer Str. 15	Foyer
6190	Lise-Meitner-Realschule	Berliner Ring 5	Raum 5
6200	Lise-Meitner-Realschule	Berliner Ring 5	Raum 4

Für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann ist die Stadt Monheim am Rhein in folgende Kreiswahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahlbezirk 17 entspricht den Wahlbezirken 6010 – 6070

Kreiswahlbezirk 18 entspricht den Wahlbezirken 6080 – 6130

Kreiswahlbezirk 19 entspricht den Wahlbezirken 6140 – 6200

Für die Wahl der Landrätin / des Landrates ist das Kreisgebiet Mettmann ein Wahlbezirk. Für die Wahl des Bürgermeisters ist das Stadtgebiet Monheim am Rhein ein Wahlbezirk.

Für die Europawahl ist der Kreis Mettmann ein Wahlkreis.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April 2014 bis 4. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Wahlberechtigten in den Wahlbezirken 6050 und 6080 wurden in der Wahlbenachrichtigung darauf hingewiesen, dass ihr Stimmbezirk zur Europa- und Kreistagswahl in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in fünf Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in derzeitig gültigen Fassung und in § 80 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeitig gültigen Fassung geregelt und zugelassen.

Die Briefwahl wird nicht statistisch erfasst.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die Briefwahlvorstände für die Europawahl, die Wahl der Landrätin / des Landrates und der Vertretung des Kreises Mettmann, die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein treten zur Ermittlung der Zulassung der Wahlbriefe am 25. Mai 2014 um 13.00 Uhr in der Lise-Meitner-Realschule, Berliner Ring 5, 40789 Monheim am Rhein, zusammen. Das Ergebnis der Briefwahllokale für die Kommunalwahlen wird in den jeweiligen Wahlbezirken ermittelt.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsnachweis oder Reisepass - bereitzuhalten, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die **Europawahl, die Wahl der Landrätin / des Landrates, Kreistagswahl, Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Wahlvorschlag für die Europawahl, für die hauptamtliche Landrätin / den hauptamtlichen Landrat, für den Kreistag, für den hauptamtlichen Bürgermeister und für die Gemeindevertretung gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|---|---|
| für die Europawahl: | gräulicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| für die Landratswahl: | gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| für die Kreistagswahl: | rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| für die Bürgermeisterwahl: | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| für die Gemeindevertretungswahl: | hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sowie die Zulassung der Wahlbriefe in den Briefwahllokalen ist öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Zur geheimen Stimmabgabe sind ausreichend Wahlkabinen vorhanden.

Für die Europa- und Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag je einen Wahlschein einschließlich Briefwahlunterlagen. Gründe brauchen nicht angegeben werden.

Wahlscheine können von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014**, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Für die Antragstellung zur Briefwahl stehen folgende Varianten zur Auswahl: Die Briefwahlanträge können formlos schriftlich, mittels Antragsvordruck auf der Wahlbenachrichtigungskarte, im Internet (www.monheim.de) oder per E-Mail (wahlbuero@monheim.de) bei der Stadt Monheim am Rhein, - Wahlbüro -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein beantragt werden. Sie können auch im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathaus, Rathausplatz 2, Rheinischer Saal (Raum 184), mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **25. Mai 2014**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, **24. Mai 2014**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag (**25. Mai 2014**, 15.00 Uhr) stellen, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in die Wählerverzeichnisse (bis zum 4. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse (bis zum 9. Mai 2014) versäumt haben,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit einem Wahlschein für die **Europawahl** können Wahlberechtigte die Stimme abgeben

1. in einem Wahllokal des Kreises Mettmann,
2. durch Briefwahl oder
3. direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Mit einem Wahlschein für die **Kommunalwahl** können Wahlberechtigte die Stimme abgeben

1. in dem Wahllokal des jeweiligen Wahlbezirks,
2. durch Briefwahl oder
3. direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Die Briefwahlunterlagen für die **Europawahl** bestehen aus folgenden Teilen:

1. einem amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
2. einem Wahlschein,
3. einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
5. einem Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen** bestehen aus folgenden Teilen:

1. amtlicher Stimmzettel je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, die Landratswahl, die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl,
2. einem Wahlschein je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, für die Landratswahl, für die Gemeinderatswahl und für die Bürgermeisterwahl,
3. für alle Wahlen gemeinsam einem amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
4. einem amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und
5. einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet jeweils für die Europa- und Kommunalwahl unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass die Wahlbriefe für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr und für die Europawahl spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlbüro darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Es ist zu beachten, dass bei Einwurf in einen Briefkasten der Deutschen Post AG nach der üblichen Leerung am 22. Mai 2014 die Wahlunterlagen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Europawahlgesetz und § 25 Kommunalwahlgesetz).

Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monheim am Rhein, den 28. April 2014
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Liebermann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl und die Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014

Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen in der Stadt Monheim am Rhein

werden in der Zeit vom **5. Mai 2014** bis **9. Mai 2014**

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Raum 108a, 40789 Monheim am Rhein, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen lassen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in den Wählerverzeichnissen eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum **9. Mai 2014**, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Raum 108a, 40789 Monheim am Rhein, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung für die Europa- und Kommunalwahlen.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein für die Europa- und Kommunalwahlen hat, kann durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Europa- und Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag je einen Wahlschein einschließlich Briefwahlunterlagen. Gründe brauchen nicht angegeben werden.

Wahlscheine können von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014**, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **25. Mai 2014**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, **24. Mai 2014**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag (**25. Mai 2014**, 15.00 Uhr) stellen, wenn

- d) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in die Wählerverzeichnisse (bis zum 4. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse (bis zum 9. Mai 2014) versäumt haben,
- e) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- f) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit einem Wahlschein für die **Europawahl** können Wahlberechtigte die Stimme abgeben

4. in einem Wahllokal des Kreises Mettmann,
5. durch Briefwahl oder
6. direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Mit einem Wahlschein für die **Kommunalwahl** können Wahlberechtigte die Stimme abgeben

4. in dem Wahllokal seines/ihres Wahlbezirkes,
5. durch Briefwahl oder
6. direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Die Briefwahlunterlagen für die **Europawahl** bestehen aus folgenden Teilen:

1. einem amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
2. einem Wahlschein,
3. einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
5. einem Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen** bestehen aus folgenden Teilen:

1. amtliche Stimmzettel je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, die Landratswahl, die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl,
2. einem Wahlschein je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, die Landratswahl, die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl,
3. für alle Wahlen gemeinsam einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
4. einem amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und
5. einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet jeweils für die Europa- und Kommunalwahl unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an das Wahlbüro senden, dass die Wahlbriefe für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr und für die Europawahl spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlbüro darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Antragstellung zur Briefwahl stehen folgende Varianten zur Auswahl:
Die Briefwahanträge können formlos schriftlich, mittels Antragsvordruck auf der Wahlbenachrichtigungskarte, im Internet (www.monheim.de) oder per E-Mail (wahlbuero@monheim.de) bei der Stadt Monheim am Rhein, - Wahlbüro -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein beantragt werden. Sie können auch im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathaus, Rathausplatz 2, Rheinischer Saal (Raum 184), mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden.

Monheim am Rhein, den 28. April 2014

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Liebermann
Erster Beigeordneter

Wahlbekanntmachung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Monheim am Rhein ist für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder ein Wahlbezirk und in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

6010	Armin-Maiwald-Schule	Humboldtstraße 12	Foyer
6020	Armin-Maiwald-Schule	Geschwister-Scholl-Str. 69	Aula
6030	Armin-Maiwald-Schule	Geschwister-Scholl-Str. 69	Raum 1
6040	Bürgerhaus Baumberg	Humboldtstraße 8	Chorraum
6050	Bürgerhaus Baumberg	Humboldtstraße 8	Vereinsraum
6060	AWO-Familienzentrum Baumberg	Linzer Str. 27	Turnhalle 1
6070	AWO-Familienzentrum Baumberg	Linzer Str. 27	Turnhalle 2
6080	Armin-Maiwald-Schule	Humboldtstraße 12	Foyer
6090	Peter-Ustinov-Schule	Falkenstraße 8	Raum C 05
6100	Peter-Ustinov-Schule	Falkenstraße 8	Raum C 04
6110	Rathaus	Rathausplatz 2	Bürgerbüro
6120	Astrid-Lindgren-Schule	Krischer Straße 33	Mensa
6130	Ulla-Hahn-Haus	Neustraße 2	Vorraum
6140	Haus der Chancen	Friedenauer Str. 17c	Bistro
6150	Haus der Chancen	Friedenauer Str. 17c	Raum E 14
6160	Anton-Schwarz-Schule	Erich-Klausener-Str. 3	Raum 1
6170	Anton-Schwarz-Schule	Erich-Klausener-Str. 3	Raum 2
6180	Volkshochschule	Tempelhofer Str. 15	Foyer
6190	Lise-Meitner-Realschule	Berliner Ring 5	Raum 5
6200	Lise-Meitner-Realschule	Berliner Ring 5	Raum 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April 2014 bis 4. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Der Briefwahlvorstand für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder tritt zur Ermittlung der Zulassung der Wahlbriefe am 25. Mai 2014 um 16.00 Uhr im Rathaus, Bergischer Saal, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, zusammen.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

ihren Identitätsnachweis oder Reisepass - bereitzuhalten, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder eine Stimme.**

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Wahlvorschlag für den Integrationsrat gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Stimmzettel

Der Stimmzettel für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder ist ein weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Wahlhandlung für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken. Nach Abschluss der öffentlichen Wahlhandlung werden die versiegelten Wahlurnen zur öffentlichen zentralen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für das Stadtgebiet aus den Wahlbezirken in das Briefwahllokal im Rathaus, Bergischer Saal, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gebracht. Hier wird auch über die Zulassung der Wahlbriefe des Briefwahllokales entschieden.

Wer für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Monheim am Rhein - Wahlbüro - die Briefwahlunterlagen zu der Wahl (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher weißer Stimmzettelumschlag sowie den orangenen Wahlbriefumschlag) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlbüro übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlbüro abgegeben werden.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014**, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **25. Mai 2014**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, **24. Mai 2014**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag (**25. Mai 2014**, 15.00 Uhr) stellen, wenn

- g) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 4. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 9. Mai 2014) versäumt haben,
- h) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- i) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit einem Wahlschein für die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder** können Wahlberechtigte die Stimme abgeben

7. in dem Wahllokal des jeweiligen Wahlbezirks,
8. durch Briefwahl oder
9. direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Die Briefwahlunterlagen für die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder** bestehen aus folgenden Teilen:

1. einem amtlichen Stimmzettel für die Wahl,
2. einem Wahlschein,
3. einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
4. einem amtlichen orangen Wahlbriefumschlag und
5. einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass die Wahlbriefe für die Wahl dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlbüro darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Antragstellung zur Briefwahl stehen folgende Varianten zur Auswahl:

Die Briefwahanträge können formlos schriftlich, mittels Antragsvordruck auf der Wahlbenachrichtigungskarte, im Internet (www.monheim.de) oder per E-Mail (wahlbuero@monheim.de) bei der Stadt Monheim am Rhein, - Wahlbüro -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein beantragt werden. Sie können auch im Wahlbüro der Stadt Mon-

heim am Rhein, Rathaus, Rathausplatz 2, Rheinischer Saal (Raum 184), mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden.

Es ist zu beachten, dass bei Einwurf in einen Briefkasten der Deutschen Post AG nach der üblichen Leerung am 22. Mai 2014 die Wahlunterlagen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monheim am Rhein, den 28. April 2014
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Liebermann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern der Stadt Monheim am Rhein am 25. Mai 2014

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Monheim am Rhein

werden in der Zeit vom **5. Mai 2014** bis **9. Mai 2014**

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Raum 108a, 40789 Monheim am Rhein, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen lassen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldereggesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum **9. Mai 2014**, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Raum 108a, 40789 Monheim am Rhein, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder hat, kann an der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erhalten Wahlberechtigte auf Antrag einen Wahlschein einschließlich Briefwahlunterlagen. Gründe brauchen nicht angegeben werden.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014**, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **25. Mai 2014**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, **24. Mai 2014**, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag (**25. Mai 2014**, 15.00 Uhr) stellen, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 4. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 9. Mai 2014) versäumt haben,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahlunterlagen für die **Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder** bestehen aus folgenden Teilen:

1. einem amtlichen Stimmzettel,
2. einem Wahlschein,
3. einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
4. einem amtlichen orangen Wahlbriefumschlag und
5. einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass die Wahlbriefe für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlbüro darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Antragstellung zur Briefwahl stehen folgende Varianten zur Auswahl:
Die Briefwahanträge können formlos schriftlich, mittels Antragsvordruck auf der Wahlbenachrichtigungskarte, im Internet (www.monheim.de) oder per E-Mail (Wahlbuero@monheim.de) bei der Stadt Monheim am Rhein, - Wahlbüro -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein beantragt werden. Sie können auch im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathaus, Rathausplatz 2, Rheinischer Saal (Raum 184), mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden.

Monheim am Rhein, den 28. April 2014

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Liebermann
Erster Beigeordneter